

Eingangsstempel (Handwerkskammer)

Antrag

auf Eintragung in das Verzeichnis
der Berufsausbildungsverhältnisse

Ausbildungsbetrieb (Name, Str., Hs-Nr., PLZ, Ort):

Ausbildungsstätte

(wenn abweichend vom Ausbildungsbetrieb)

Betrieb

Betriebsnummer bei der Handwerkskammer

293

siehe Handwerkskarte oder Beitragsbescheid

Bitte füllen Sie alle Formularfelder sorgfältig aus!

Faxnummer des Betriebes

Vorwahl Anschluss

Bei bitte Zutreffendes ankreuzen!

Telefonnummer des Betriebes

Vorwahl Anschluss

E-Mail-Adresse des Betriebes

Der Ausbildungsbetrieb ist ein Betrieb des öffentlichen Dienstes

Lehrling (Auszubildende/r)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

männlich
 weiblich

Staatsangehörigkeit

Telefonnummer des Lehrlings

Geburtsdatum

Geburtsort

Bescheinigung der Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitschutzgesetz ist beigefügt

Ausbildungsberuf

Art der Ausbildung

- Lehrverhältnis
 Sonderregelung nach § 42 m HwO / § 66 BBIG (Behinderte Menschen)
 Umschulung
 Teilzeitausbildung

ggf. Fachrichtung / Schwerpunkt / Handlungsfeld / etc.

Ausbildungsbeginn

Ende der Ausbildung

Probezeit bis

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

- ohne Schulabschluss (einschl. Sonderschulabschluss)
 Hauptschulabschluss
 Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss (Mittlerer Bildungsabschluss)
 Fachhochschul-/Hochschulreife (Abitur/Fachabitur)
 Sonstiger bzw. im Ausland erworbener Abschluss, der den o.g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist

Berufsvorbereitung, berufliche Grundausbildung (mind. 6 Monate) (wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)

- keine Teilnahme
 betriebliche Qualifizierungsmaßnahme mind. 6 Monate z. B. EQ, Qualifizierungsbausteine)
 Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)
 schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
 schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
 Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss
 sonstige berufliche Schule (z. B. Handelsschule, Fachoberschule)

Vorausgegangene Berufsausbildung (wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)

- keine abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als
 abgebrochene betriebliche Berufsausbildung als
 abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form mit Abschluss als

Gesetzliche Vertreter des Lehrlings

- Eltern (Vater und Mutter)
 nur Vater
 nur Mutter
 Vormund (Bestallungsurkunde beifügen)

Name, Vorname

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bitte wenden!

Nur von der HWK auszufüllen!

Anr./Verk. Förderung

Vertragsvereinbarungen und Hinweise 1

Vertragsvereinbarungen und Hinweise 2

Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses im ersten Ausbildungsjahr (monatlich, regelmäßig mehr als 50 % der Kosten)

- keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung ja, und zwar durch:
- Sonderprogramme des Bundes/Landes/Kommunen
 - außerbetriebliche Berufsausbildung nach SGB III, § 241(2) (i.d.R. von Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)
 - außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach SGB III, § 100 Nr. 5

Ausbilder/in

Name, Vorname

Staatsangehörigkeit

Geburtsdatum

- männlich Betriebsinhaber/in der/die Ausbilder/in ist ausschließlich in der Ausbildung tätig
- weiblich Betriebsleiter/in
- bestellte/r Ausbilder

Angaben zur Ausbildungsberechtigung (bitte Unterlagen beifügen, soweit der Handwerkskammer noch nicht vorgelegt)

- Meisterprüfung im -Handwerk
- Ingenieur/in (grad/Dipl.-Ing.) Fachrichtung
- staatlich geprüfter Techniker, Fachrichtung
- Industriemeister, Fachrichtung
- Eintragung in die Handwerksrolle gem. §§ 7, 7a, 7b oder 8 HwO
- Gesellen- oder Abschlussprüfung als
- Übergangsregelung (§ 120 HwO)
- Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden
- und**
- Teil IV Meisterprüfung
- Ausbildereignungsprüfung
- Befreiung von der Nachweispflicht gem. Ausbildungsseignungsverordnung

Angaben zum Verhältnis von Fachkräften zu Lehrlingen

Im umseitigen Ausbildungsberuf ist folgende Anzahl von Fachkräften im Betrieb beschäftigt:

- Meister, Ingenieure, Techniker o. ä. Qualifikation
- Gesellen, Facharbeiter
- Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung

→ Bitte vergessen Sie nicht, den Lehrling umgehend zur Berufsschule anzumelden!

- Beigefügt sind:**
- Zwei Ausfertigungen des Berufsausbildungsvertrages einschl. Ausbildungspläne
 - Die Bescheinigung der Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
 - Unterlagen bei Antrag auf Verkürzung bzw. Anrechnung der Ausbildungszeit
 - Unterlagen über die Ausbildungsberechtigung des Ausbilders / der Ausbilderin

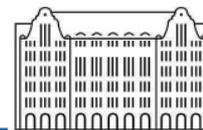
Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Ausbildenden
(Betrieb)

Zur Beachtung: Der Antrag muss vollständig und sorgfältig ausgefüllt werden, da er die Grundlage amtlicher Beurkundungen der Handwerkskammer bildet und der Erhebung gesetzlich vorgeschriebener statistischer Daten dient.

Die vorstehenden Angaben sind aufgrund folgender Gesetzesgrundlagen zu erheben:
§§ 28-30 Handwerksordnung und §§ 11, 34-36 Berufsbildungsgesetz



Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

zwischen dem **Ausbildenden** (Betrieb)

und dem **Lehrling / Auszubildenden**

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im
Ausbildungsberuf
– ggf. Fachrichtung / Schwerpunkt / etc. angeben –

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung oder dem gemäß § 104
Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder § 122 Abs. 4
Handwerksordnung (HWO) weiterhin geltenden Ordnungsmittel
geschlossen:

A. Die **Ausbildungsdauer** beträgt nach der
Ausbildungsverordnung Jahre.

Diese Ausbildungsdauer verringert sich um Monate.

Grund (z. B. vorherige Berufsausbildung, Vorbildung,
Schulabschluss etc.):

(Bitte entsprechende Nachweise in Kopie beifügen)

Somit dauert die tatsächliche Ausbildungsdauer
von (Beginn) bis (Ende)

B. Die **Probezeit** beträgt Monate.

(Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens
vier Monate betragen.)

C. Ausbildungsstätte: Die Ausbildung findet vorbehaltlich der
Regelungen unter D in

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise
zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen
Arbeitsstellen statt.

**D. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der
Ausbildungsstätte** finden statt in dem Betrieb

über einen Zeitraum von Monaten.

geb. am:

in:

gesetzlich vertreten durch:

- Eltern (Vater und Mutter) Vormund
 nur Mutter nur Vater

Name, Vorname

Name, Vorname

Straße

PLZ

Ort

E. Der Ausbildende zahlt dem Lehrling / Auszubildenden eine
angemessene Vergütung; sie beträgt zurzeit monatlich

EUR brutto im ersten Ausbildungsjahr

EUR brutto im zweiten Ausbildungsjahr

EUR brutto im dritten Ausbildungsjahr

EUR brutto im vierten Ausbildungsjahr

F. Die **regelmäßige tägliche Ausbildungszeit** beträgt

Stunden an Tagen je Woche

Stunden an Tagen je Woche

G. Der Ausbildende gewährt dem Lehrling / Auszubildenden
Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht zurzeit ein
Urlaubsanspruch

auf Werktage oder Arbeitstage im Jahr

H. Hinweis auf **anzuwendende Tarifverträge und
Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen**

Exemplar für den Betrieb

Allgemeine Bestimmungen

Der Ausbildende hat mit dem Lehrling / Auszubildenden vor Beginn der Berufsausbildung den wesentlichen Inhalt des Ausbildungsvertrages in zwei gleichlautenden Ausfertigungen schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von dem Ausbildenden, dem Lehrling / Auszubildenden und gegebenenfalls dessen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Vertretungsberechtigt sind beide Elternteile gemeinsam, soweit die Vertretungsberechtigung nicht nur einem Elternteil zusteht. Die dem Ausbildungsberuf zu Grunde liegende Ausbildungsordnung gem. § 25 HwO bzw. § 4 BBiG ist Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages. Wesentliche Änderungen des Vertragsinhaltes sind der Handwerkskammer Hamburg unverzüglich bekannt zu geben.

§ 1 Ausbildungsdauer

1. Dauer

Die Dauer der Ausbildungszeit ist in der Ausbildungsordnung festgelegt. Nach § 27 b Abs. 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG kann auf gemeinsamen Antrag des Lehrlings / Auszubildenden und des Ausbildenden die Ausbildungszeit verkürzt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

2. Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung (vereinbarte Probezeit siehe Punkt B Seite 1).

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Lehrling / Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Lehrling / Auszubildende die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen hin bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet im Betrieb und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage und sonstigen Arbeitsstellen statt (siehe Punkt C Seite 1). Die Ausbildung wird durch Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte ergänzt, soweit solche zur Erreichung des Ausbildungszieles vorgeschrieben oder notwendig sind (Vereinbarungen siehe Punkt D Seite 1).

§ 3 Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Lehrling / Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (betrieblicher Ausbildungsplan) so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Lehrling / Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;

3. Ausbildungsordnung

dem Lehrling / Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

4. Ausbildungsmittel

dem Lehrling / Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen / Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

5. Besuch der Berufsschule

den Lehrling / Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen;

6. Besuch von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

den Lehrling / Auszubildenden zum Besuch von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen, wenn diese vorgeschrieben oder nach § 2 vereinbart sind (siehe Punkt D Seite 1);

7. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

dem Lehrling / Auszubildenden zum Ausbildungsbeginn und fortlaufend den schriftlichen Ausbildungsnachweis, der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenlos auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung regelmäßig zu überwachen und abzuzeichnen;

8. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Lehrling / Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

9. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Lehrling / Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

10. Ärztliche Untersuchungen

sich von dem jugendlichen Lehrling / Auszubildenden Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

11. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in die Lehrlingsrolle (Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse) bei der Handwerkskammer Hamburg unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen. Bei Lehrlingen / Auszubildenden unter 18 Jahren ist außerdem die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;

12. Anmeldung und Freistellung zu Prüfungen

den Lehrling / Auszubildenden anzuhalten, sich rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Gesellen-/ Abschlussprüfungen anzumelden und ihn für die Teilnahme freizustellen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung / Teil I der Gesellenprüfung ist bei Lehrlingen / Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz zur Einsicht vorzulegen.

§ 4 Pflichten des Lehrlings / Auszubildenden

Der Lehrling / Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. **Lernpflicht**
die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragene(n) Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. **Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5, § 3 Nr. 6 und § 3 Nr. 12 freigestellt wird;
3. **Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
4. **Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
5. **Sorgfaltspflicht**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
6. **Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
7. **Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**
den vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und dem Ausbildenden regelmäßig vorzulegen;
8. **Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall die Arbeitsunfähigkeit unter Beachtung des § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes anzuzeigen und nachzuweisen;
9. **Ärztliche Untersuchungen**
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich vor Beginn der Ausbildung untersuchen, sowie vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. **Höhe und Fälligkeit**
Der Ausbildende zahlt dem Lehrling / Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar sind oder nach Punkt H Seite 1 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. **Sachleistungen**
Soweit der Ausbildende dem Lehrling / Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, ist diese Vereinbarung unter Punkt H Seite 1 zu vermerken. Die Sachleistungen können auf die Vergütung angerechnet werden, jedoch nicht mit mehr als 75 Prozent der Bruttovergütung. Kann der Lehrling / Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen (z. B. Urlaub, Krankenhausaufenthalt u.s.w.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

3. Kosten für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Ausbildende trägt die Kosten für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 6, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Lehrling / Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 Prozent der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

4. Berufskleidung

Wird vom Ausbildenden eine **besondere** Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm kostenlos zur Verfügung gestellt.

5. Fortzahlung der Vergütung

Dem Lehrling / Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 3 Nr. 5, 6 und 12 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Ziffer 2 Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen.
- b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Wenn der Lehrling / Auszubildende infolge einer unverschuldeten Krankheit o. ä. an der Berufsausbildung nicht teilnehmen kann, findet das Entgeltfortzahlungsgesetz Anwendung.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Tägliche Ausbildungszeit

Die Vertragspartner vereinbaren die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit unter Beachtung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes bzw. der jeweils gültigen tarifrechtlichen Bestimmungen (siehe Punkt F Seite 1). Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 27b Abs. 1 HwO bzw. § 8 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

2. Urlaub

Der Ausbildende gewährt dem Lehrling / Auszubildenden Urlaub unter Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Bundesurlaubsgesetzes bzw. der jeweils gültigen tarifrechtlichen Bestimmungen (vereinbarter Urlaub siehe Punkt G Seite 1). Endet die Ausbildung nach dem 30. 6., hat der Lehrling / Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) vom Ausbildenden oder vom Lehrling / Auszubildenden aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- b) vom Lehrling / Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Ziff. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Lehrling / Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der Andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung (Ziff. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende stellt dem Lehrling / Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und

Fähigkeiten des Lehrlings / Auszubildenden. Auf Verlangen des Lehrlings / Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss anzurufen, sofern ein solcher Ausschuss bei der zuständigen Innung errichtet ist.

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung getroffen werden (siehe Punkt H Seite 1). Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder zu Ungunsten des Lehrlings / Auszubildenden von den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und / oder der Handwerksordnung abweichen.

Wichtiger Hinweis und Einwilligungserklärung

Als wichtiger Partner in der Berufsbildung unterstützen die Hamburger Innungen Sie gern bei allen inhaltlichen Fragen und Formalitäten rund um den Berufsausbildungsvertrag – und zwar unabhängig von einer Innungsmitgliedschaft. So übernehmen sie auch eine Vorprüfung Ihres Berufsausbildungsvertrages (z.B. Richtigkeit der Angaben, Vollständigkeit der Unterlagen) und leiten ihn dann zur Eintragung an die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer Hamburg weiter. Diese Dienstleistung der Innungen ist kostenlos. Bevor Sie vorliegenden Berufsausbildungsvertrag zur Vorprüfung an die für Sie zuständige Innung senden, ist es aus datenschutzrechtlichen Gründen jedoch erforderlich, dass sowohl der Auszubildende (Betrieb) als auch der Lehrling / Auszubildende (und ggf. seine gesetzlichen Vertreter) damit einverstanden sind. Ohne diese Einwilligung darf die Innung den Berufsausbildungsvertrag leider nicht bearbeiten.

Einwilligung:

Mit Unterzeichnung der vorliegenden Berufsausbildungsverträge erklären sich alle Vertragsparteien damit einverstanden, dass die für diesen Berufsausbildungsvertrag zuständige Innung die personenbezogenen Daten aus dem Berufsausbildungsvertrag und den weiteren eingereichten Unterlagen verarbeitet. Die Datenverarbeitung umfasst ausschließlich das Erheben, Speichern und Nutzen der personenbezogenen Daten zur Regelung, Überwachung, Förderung und zum Nachweis der Berufsausbildung. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses werden die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert, solange und soweit dies für den Nachweis der Berufsausbildung erforderlich ist, höchstens jedoch 60 Jahre.

(Sollten Sie mit der Bearbeitung dieses Berufsausbildungsvertrages durch die zuständige Innung nicht einverstanden sein, streichen Sie bitte diesen Absatz durch!)

Der Auszubildende: (Stempel und Unterschrift)

Der Lehrling / Auszubildende: (Unterschrift)

Die gesetzlichen Vertreter des Lehrlings / Auszubildenden:

Vater _____
und
Mutter _____
oder
Vormund _____

(Unterschrift)

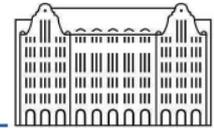
Ort, Datum

Dieser Vertrag ist geprüft und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen worden.

Vorgemerkt zur Prüfung für

HANDWERKSKAMMER HAMBURG

Holstenwall 12, 20355 Hamburg, Telefon 040 35905-321 /-508, Telefax 040 35905-303, E-Mail: lehrlingsrolle@hwk-hamburg.de



Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

zwischen dem **Ausbildenden** (Betrieb)

und dem **Lehrling / Auszubildenden**

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im
Ausbildungsberuf
– ggf. Fachrichtung / Schwerpunkt / etc. angeben –

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung oder dem gemäß § 104
Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder § 122 Abs. 4
Handwerksordnung (HWO) weiterhin geltenden Ordnungsmittel
geschlossen:

A. Die **Ausbildungsdauer** beträgt nach der
Ausbildungsverordnung Jahre.

Diese Ausbildungsdauer verringert sich um Monate.

Grund (z. B. vorherige Berufsausbildung, Vorbildung,
Schulabschluss etc.):

(Bitte entsprechende Nachweise in Kopie beifügen)

Somit dauert die tatsächliche Ausbildungsdauer
von (Beginn) bis (Ende)

B. Die **Probezeit** beträgt Monate.

(Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens
vier Monate betragen.)

C. Ausbildungsstätte: Die Ausbildung findet vorbehaltlich der
Regelungen unter D in

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise
zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen
Arbeitsstellen statt.

**D. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der
Ausbildungsstätte** finden statt in dem Betrieb

über einen Zeitraum von Monaten.

geb. am:

in:

gesetzlich vertreten durch:

- Eltern (Vater und Mutter) Vormund
 nur Mutter nur Vater

Name, Vorname

Name, Vorname

Straße

PLZ

Ort

E. Der Ausbildende zahlt dem Lehrling / Auszubildenden eine
angemessene Vergütung; sie beträgt zurzeit monatlich

EUR brutto im ersten Ausbildungsjahr

EUR brutto im zweiten Ausbildungsjahr

EUR brutto im dritten Ausbildungsjahr

EUR brutto im vierten Ausbildungsjahr

F. Die **regelmäßige tägliche Ausbildungszeit** beträgt

Stunden an Tagen je Woche

Stunden an Tagen je Woche

G. Der Ausbildende gewährt dem Lehrling / Auszubildenden
Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht zurzeit ein
Urlaubsanspruch

auf Werktage oder Arbeitstage im Jahr

H. Hinweis auf **anzuwendende Tarifverträge und
Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen**

Allgemeine Bestimmungen

Der Ausbildende hat mit dem Lehrling / Auszubildenden vor Beginn der Berufsausbildung den wesentlichen Inhalt des Ausbildungsvertrages in zwei gleichlautenden Ausfertigungen schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von dem Ausbildenden, dem Lehrling / Auszubildenden und gegebenenfalls dessen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Vertretungsberechtigt sind beide Elternteile gemeinsam, soweit die Vertretungsberechtigung nicht nur einem Elternteil zusteht. Die dem Ausbildungsberuf zu Grunde liegende Ausbildungsordnung gem. § 25 HwO bzw. § 4 BBiG ist Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages. Wesentliche Änderungen des Vertragsinhaltes sind der Handwerkskammer Hamburg unverzüglich bekannt zu geben.

§ 1 Ausbildungsdauer

1. Dauer

Die Dauer der Ausbildungszeit ist in der Ausbildungsordnung festgelegt. Nach § 27 b Abs. 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG kann auf gemeinsamen Antrag des Lehrlings / Auszubildenden und des Ausbildenden die Ausbildungszeit verkürzt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

2. Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung (vereinbarte Probezeit siehe Punkt B Seite 1).

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Lehrling / Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Lehrling / Auszubildende die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen hin bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet im Betrieb und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage und sonstigen Arbeitsstellen statt (siehe Punkt C Seite 1). Die Ausbildung wird durch Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte ergänzt, soweit solche zur Erreichung des Ausbildungszieles vorgeschrieben oder notwendig sind (Vereinbarungen siehe Punkt D Seite 1).

§ 3 Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Lehrling / Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (betrieblicher Ausbildungsplan) so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Lehrling / Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;

3. Ausbildungsordnung

dem Lehrling / Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

4. Ausbildungsmittel

dem Lehrling / Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen / Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

5. Besuch der Berufsschule

den Lehrling / Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen;

6. Besuch von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

den Lehrling / Auszubildenden zum Besuch von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen, wenn diese vorgeschrieben oder nach § 2 vereinbart sind (siehe Punkt D Seite 1);

7. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

dem Lehrling / Auszubildenden zum Ausbildungsbeginn und fortlaufend den schriftlichen Ausbildungsnachweis, der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenlos auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung regelmäßig zu überwachen und abzuzeichnen;

8. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Lehrling / Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

9. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Lehrling / Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

10. Ärztliche Untersuchungen

sich von dem jugendlichen Lehrling / Auszubildenden Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

11. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in die Lehrlingsrolle (Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse) bei der Handwerkskammer Hamburg unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen. Bei Lehrlingen / Auszubildenden unter 18 Jahren ist außerdem die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;

12. Anmeldung und Freistellung zu Prüfungen

den Lehrling / Auszubildenden anzuhalten, sich rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Gesellen-/ Abschlussprüfungen anzumelden und ihn für die Teilnahme freizustellen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung / Teil I der Gesellenprüfung ist bei Lehrlingen / Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz zur Einsicht vorzulegen.

§ 4 Pflichten des Lehrlings / Auszubildenden

Der Lehrling / Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. **Lernpflicht**
die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragene(n) Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. **Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5, § 3 Nr. 6 und § 3 Nr. 12 freigestellt wird;
3. **Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
4. **Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
5. **Sorgfaltspflicht**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
6. **Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
7. **Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**
den vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und dem Ausbildenden regelmäßig vorzulegen;
8. **Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall die Arbeitsunfähigkeit unter Beachtung des § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes anzuzeigen und nachzuweisen;
9. **Ärztliche Untersuchungen**
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich vor Beginn der Ausbildung untersuchen, sowie vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. **Höhe und Fälligkeit**
Der Ausbildende zahlt dem Lehrling / Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar sind oder nach Punkt H Seite 1 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. **Sachleistungen**
Soweit der Ausbildende dem Lehrling / Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, ist diese Vereinbarung unter Punkt H Seite 1 zu vermerken. Die Sachleistungen können auf die Vergütung angerechnet werden, jedoch nicht mit mehr als 75 Prozent der Bruttovergütung. Kann der Lehrling / Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen (z. B. Urlaub, Krankenhausaufenthalt u.s.w.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

3. Kosten für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Ausbildende trägt die Kosten für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 6, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Lehrling / Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 Prozent der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

4. Berufskleidung

Wird vom Ausbildenden eine **besondere** Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm kostenlos zur Verfügung gestellt.

5. Fortzahlung der Vergütung

Dem Lehrling / Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 3 Nr. 5, 6 und 12 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Ziffer 2 Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen.
- b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Wenn der Lehrling / Auszubildende infolge einer unverschuldeten Krankheit o. ä. an der Berufsausbildung nicht teilnehmen kann, findet das Entgeltfortzahlungsgesetz Anwendung.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Tägliche Ausbildungszeit

Die Vertragspartner vereinbaren die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit unter Beachtung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes bzw. der jeweils gültigen tarifrechtlichen Bestimmungen (siehe Punkt F Seite 1). Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 27b Abs. 1 HwO bzw. § 8 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

2. Urlaub

Der Ausbildende gewährt dem Lehrling / Auszubildenden Urlaub unter Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Bundesurlaubsgesetzes bzw. der jeweils gültigen tarifrechtlichen Bestimmungen (vereinbarter Urlaub siehe Punkt G Seite 1). Endet die Ausbildung nach dem 30. 6., hat der Lehrling / Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) vom Ausbildenden oder vom Lehrling / Auszubildenden aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- b) vom Lehrling / Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Ziff. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Lehrling / Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der Andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung (Ziff. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende stellt dem Lehrling / Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und

Fähigkeiten des Lehrlings / Auszubildenden. Auf Verlangen des Lehrlings / Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss anzurufen, sofern ein solcher Ausschuss bei der zuständigen Innung errichtet ist.

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung getroffen werden (siehe Punkt H Seite 1). Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder zu Ungunsten des Lehrlings / Auszubildenden von den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und / oder der Handwerksordnung abweichen.

Wichtiger Hinweis und Einwilligungserklärung

Als wichtiger Partner in der Berufsbildung unterstützen die Hamburger Innungen Sie gern bei allen inhaltlichen Fragen und Formalitäten rund um den Berufsausbildungsvertrag – und zwar unabhängig von einer Innungsmitgliedschaft. So übernehmen sie auch eine Vorprüfung Ihres Berufsausbildungsvertrages (z.B. Richtigkeit der Angaben, Vollständigkeit der Unterlagen) und leiten ihn dann zur Eintragung an die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer Hamburg weiter. Diese Dienstleistung der Innungen ist kostenlos. Bevor Sie vorliegenden Berufsausbildungsvertrag zur Vorprüfung an die für Sie zuständige Innung senden, ist es aus datenschutzrechtlichen Gründen jedoch erforderlich, dass sowohl der Auszubildende (Betrieb) als auch der Lehrling / Auszubildende (und ggf. seine gesetzlichen Vertreter) damit einverstanden sind. Ohne diese Einwilligung darf die Innung den Berufsausbildungsvertrag leider nicht bearbeiten.

Einwilligung:

Mit Unterzeichnung der vorliegenden Berufsausbildungsverträge erklären sich alle Vertragsparteien damit einverstanden, dass die für diesen Berufsausbildungsvertrag zuständige Innung die personenbezogenen Daten aus dem Berufsausbildungsvertrag und den weiteren eingereichten Unterlagen verarbeitet. Die Datenverarbeitung umfasst ausschließlich das Erheben, Speichern und Nutzen der personenbezogenen Daten zur Regelung, Überwachung, Förderung und zum Nachweis der Berufsausbildung. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses werden die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert, solange und soweit dies für den Nachweis der Berufsausbildung erforderlich ist, höchstens jedoch 60 Jahre.

(Sollten Sie mit der Bearbeitung dieses Berufsausbildungsvertrages durch die zuständige Innung nicht einverstanden sein, streichen Sie bitte diesen Absatz durch!)

Der Auszubildende: (Stempel und Unterschrift)

Der Lehrling / Auszubildende: (Unterschrift)

Die gesetzlichen Vertreter des Lehrlings / Auszubildenden:

Vater _____
und
Mutter _____
oder
Vormund _____

(Unterschrift)

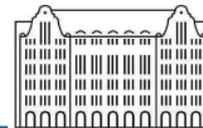
Ort, Datum

Dieser Vertrag ist geprüft und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen worden.

Vorgemerkt zur Prüfung für

HANDWERKSKAMMER HAMBURG

Holstenwall 12, 20355 Hamburg, Telefon 040 35905-321 /-508, Telefax 040 35905-303, E-Mail: lehrlingsrolle@hwk-hamburg.de



Checkliste zum Versand der Berufsausbildungsverträge an die zuständige Innung / Handwerkskammer Hamburg

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

bevor Sie die ausgedruckten Unterlagen an die für Sie zuständige Innung / Handwerkskammer Hamburg zur Eintragung in die Lehrlingsrolle senden, prüfen Sie diese bitte auf Vollständigkeit und fügen Sie alle eventuell erforderlichen Unterlagen bei; denken Sie bitte auch an alle notwendigen Unterschriften.

Diese Checkliste zum abhaken soll Sie dabei unterstützen:

Erledigt:

Der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ist vom Ausbildungsbetrieb unterschrieben.

Die zwei Berufsausbildungsverträge sind vom Betrieb und vom Lehrling unterschrieben; bei minderjährigen Lehrlingen zusätzlich von den gesetzlichen Vertretern.

Ist der Lehrling zu Beginn der Berufsausbildung minderjährig, ist die Bescheinigung der Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz beigelegt.

Bei Verkürzung der Ausbildungszeit sind die entsprechenden Unterlagen (z.B. Schulzeugnis, Prüfungszeugnis) in Kopie beigelegt.

Ist der Ausbilder / die Ausbilderin noch nicht bei der Handwerkskammer Hamburg registriert, sind die Unterlagen über die Ausbildungsberechtigung (Qualifikationsnachweis/Arbeitsvertrag) in Kopie beigelegt.

Bitte melden Sie Ihren Lehrling mit dem Formular „Anmeldung zur Berufsschule“ (<http://www.hwk-hamburg.de/ausbildung/downloads.html>) direkt bei der zuständigen Berufsschule an.

Bei allen Fragen rund um den Ausbildungsvertrag steht Ihnen neben der für Sie zuständigen Innung auch unsere Lehrlingsrolle gern zur Verfügung:

Telefon: (040) 35905-321, -508

E-Mail: lehrlingsrolle@hwk-hamburg.de